

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Antonin Brousek

vom 16. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Oktober 2023)

zum Thema:

Monopoly in Berlin

und **Antwort** vom 8. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. November 2023)

Herrn Abgeordneten Antonin Brousek

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17157
vom 16. Oktober 2023
über Monopoly in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Erkenntnisse hat der Senat von Berlin über die Eigentumsverhältnisse der Immobilie „Quartier 206“ in der Berliner Friedrichstraße? Wie häufig seit Errichtung ist diese Immobilie zwangsversteigert worden? Trifft es zu, dass diese Immobilie unter anderem zu den Aktenzeichen 30 K 232/11 und 30 K 62/22 des Amtsgerichts Mitte gerichtlich zwangsversteigert wurde bzw. wird?

Zu 1.: Gerichtsaufgaben und auch bei den Amtsgerichten durchgeführte Grundbuchaufgaben unterliegen grundsätzlich der gerichtlichen Unabhängigkeit, weshalb der Verantwortungsbereich des Senats insoweit nicht eröffnet ist (vgl. dazu etwa Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Beschluss vom 18. Februar 2015, 92/14, veröffentlicht unter gesetze.berlin.de, Rdnr. 38).

Der Senat hat keine eigenen Erkenntnisse zu der Fragestellung. Die erbetenen Informationen könnten daher nur durch eine erst durchzuführende Einsichtnahme in das Grundbuch beziehungsweise die genannten Zwangsversteigerungsakten erlangt werden. Der Senat hat aber nur dann Nachforschungen anzustellen, wenn der Verantwortungsbereich der Regierung betroffen ist (siehe Bayerischer VerfGH, Entscheidung vom 22. Mai 2014, Vf. 53-IVa-13, juris Rn. 38; Bayerischer VerfGH, Entscheidung vom 20. März 2014 – Vf. 72-IVa-12 – juris Rn. 76; dahingehend auch VerfGH Berlin, Beschluss vom 28. August 2019, VerfGH 52/19, juris Rn. 28).

Im Übrigen darf der Senat zu Eigentumsverhältnissen und Zwangsversteigerungsverfahren allein aufgrund seiner Zuständigkeit für die Gerichte und das Grundbuch jedoch auch keine Auskünfte geben, da hierdurch bundesgesetzlich geregelte Einsichts- und Auskunftsrechte zum Beispiel ins Grundbuch (siehe § 12 Absatz 1 Grundbuchordnung (GBO)), die an bestimmte Voraussetzungen geknüpft sind, ausgehebelt würden. Auch Landesrecht einschließlich der Landesverfassung kann die Voraussetzungen für eine Einsicht in entsprechende Unterlagen etwa nach der Grundbuchordnung nicht herabsetzen (siehe Bundesgerichtshof, Beschluss vom 9. Januar 2020, V ZB 98/19, veröffentlicht unter [https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/list.py?Gericht=bgh&Art=en,Rdnr. 15](https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/list.py?Gericht=bgh&Art=en,Rdnr.15)).

Darüberhinausgehende Angaben kann der Senat nicht machen.

2. Wer ist aktueller Eigentümer?

Zu 2.: Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Treffen Berichte zu, nach denen die „Jagdfeld-Gruppe“ diese Immobilie ersteigert, den Kaufpreis aber nicht gezahlt hat? Falls ja, erkennt die Staatsanwaltschaft als der Senatsverwaltung für Justiz nachgelagerte Behörde hierin den Anfangsverdacht einer Straftat? Gibt es ein Ermittlungsverfahren?

Zu 3.: Dem Senat liegen auch hierzu keine Erkenntnisse vor. Es wird insofern auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

Eine Abfrage bei der Staatsanwaltschaft Berlin führte nicht zur Ermittlung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens im Zusammenhang mit der Ersteigerung der Immobilie „Quartier 206“ durch die „Jagdfeld-Gruppe“. Ohne Kenntnis des konkreten Sachverhalts ist die Beurteilung des Vorliegens eines Anfangsverdachts einer Straftat nicht möglich. Allein die Nichterfüllung einer zivilrechtlichen Verbindlichkeit für sich alleine reicht hierfür jedoch nicht aus.

4. Trifft es zu, dass Herr Anno Jagdfeld im Jahre 1999 durch den damaligen Regierenden Bürgermeister Diepgen (CDU) das Bundesverdienstkreuz erhalten hat?

Zu 4.: Ja.

5. Ist der Regierende Bürgermeister Wegner mit Herrn Jagdfeld persönlich bekannt? Seit wann?

Zu 5.: Dem Regierenden Bürgermeister Wegner ist Herr Jagdfeld nicht persönlich bekannt.

6. Bürgt das Land Berlin oder eine Landesbeteiligung im Sinne des Beteiligungsberichts in irgendeiner Weise für die Immobilie „Quartier 206“ oder Gesellschaften der Jagdfeld/Fundus-Gruppe oder hat an diese selbst Darlehen gewährt oder Vorschüsse geleistet? Falls ja, seit wann und in welcher Höhe?

7. Hat das Land Berlin fällige Forderungen gegen die Eigentümer der Immobilie „Quartier 206“ oder Gesellschaften der Jagdfeld/Fundus-Gruppe gestundet? Falls ja, in welcher Höhe, seit wann und auf wessen Veranlassung?

Zu 6. – 7.: Es handelt sich hierbei um vertraulich zu behandelnde Sachverhalte. Die erbetenen Auskünfte können daher zum Schutz personenbezogener Daten und zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht im Rahmen der Beantwortung einer schriftlichen Anfrage erteilt werden. Die parlamentarischen Informations- und Beteiligungsrechte bezüglich Vermögensgeschäften werden im Rahmen des Unterausschusses Vermögensverwaltung des Hauptausschusses gewahrt.

Berlin, den 08. November 2023

In Vertretung

Wolfgang Schyrocki
Senatsverwaltung für Finanzen